

## Zusammenstellung der Stellungnahmen

### Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

## Inhaltsverzeichnis

### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

1. Liegenschaftsamt (Amt 23).....	3
2. Umweltamt (Amt 36).....	3
3. Vorbeugender Brandschutz (Amt 37).....	10
4. Schulamt (Amt 40).....	15
5. Gesundheitsamt (Amt 53).....	16
6. Tiefbau- und Vermessungsamt (Amt 66) .....	17
7. Amt für den ländlichen Raum - Fachdienst Landwirtschaft.....	17
8. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V. ....	18
9. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden .....	19
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH.....	20
11. ESWE Versorgungs AG und WLW Wasserversorgungsbetriebe .....	20
12. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement .....	20
13. Hessenwasser GmbH & Co. KG .....	21
14. Industrie- und Handelskammer .....	22
15. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen.....	23

16. Landesamt für Denkmalpflege .....	23
17. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung.....	23
18. Regierungspräsidium Darmstadt .....	24
19. Untere Denkmalschutzbehörde.....	26

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Liegenschaftsamt (Amt 23)	<p>Im Bereich des Bebauungsplans Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße stehen nicht alle Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Grundstücke in der Flur 48, Flurstücke 3717/1 und 3718/1 befinden sich in Privateigentum.</p> <p>Die Grundstücke Flur 48, Flurstück 3719/1 und 3765/1 wurden im Oktober 2020 von der Landeshauptstadt Wiesbaden erworben. Bei den Grundstücken Flur 48, Flurstücke 3717/1 und 3718/1 war ein Flächenerwerb nicht möglich. Sollten die Flächen für die Umsetzung des Bebauungsplans notwendig sein, ist hier eine Umlegung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntisnahme: Das Schulkonzept ist auch ohne den Erwerb der Flurstücke 3718/1 und 3717/1 tragfähig, so kann hier auf eine Einigung vor Satzungsbeschluss verzichtet werden. Nichtsdestotrotz soll die Fläche mittelfristig der Schulfläche hinzugefügt werden, um die Bilanz der schulbezogenen Freiflächen zu verbessern und eine Fläche für schulbezogene Projekte zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Keine Auswirkung auf die Planung.</p>
2. Umweltamt (Amt 36)	<p><u>Immissionsschutzfachliche Belange:</u> Begründung Kapitel I 7.10 Schallschutzkonzept: Zur Klarstellung bitten wir um Anpassung des vorletzten Satzes: Nach Aussage des Schallgutachtens besteht ein wirksamer Schallschutz aus einer <i>Lärmschutzwand, z.B. aus Holz, mit 2 m Höhe und einem Schalldämm-Maß von <math>R_w \geq 25</math> dB.</i></p> <p><u>Umwelttechnische Belange:</u> Im vorgesehenen Bebauungsplanbereich befinden sich keine Flächen, bei denen der Verdacht auf mögliche Bodenbelastungen besteht. Umwelttechnische Belange sind nicht betroffen; es bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange:</u> Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der GOP wurde in enger Abstimmung mit dem Umweltamt durch ein externes Planungsbüro erarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Formulierung zur Schallschutzmaßnahme wird angepasst.</p> <p>Klarstellung der Formulierung in der Begründung. Keine inhaltliche Änderung der Planung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkung auf die Planung.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Abweichungen vom Grünordnungsplan (GOP): In der Begründung fehlt die Auswertung der Planungskarte zum Landschaftsplan. Als aktuelle Planungsgrundlage ist sie zu ergänzen.</p> <p>Die Baumreihe an der Ostseite der Stegerwaldstraße ist im Plan und in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung: Die Inhalte des Landschaftsplans sind im GOP aufgeführt und dokumentiert. Die Grünordnungsplanung als Fachgutachten zum Bebauungsplan berücksichtigt diese Zielsetzungen, soweit dies bei dem städtebaulichen Vorhaben der Errichtung eines Schulkomplexes möglich ist. Eine gesonderte Darstellung des Landschaftsplans in der Begründung ist daher nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Baumreihe an der Ostseite der Stegerwaldstraße wird im Grünordnungsplan gewürdigt und ihr Erhalt vorgesehen. Da die Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen und der B-Plan keine Veränderungen im Straßenquerschnitt vorsieht, sind keine weiteren Erhaltungsfestsetzungen erforderlich.</p> <p>Querverweis: Im Grünordnungsplan wird eine Ergänzung der Baumreihe durch drei Bäume dargestellt. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist aufgrund der Kollision mit der Lage der Hauptwasserleitung jedoch nicht vorgesehen (vgl. Stellungnahme Hessenwasser, Nr. 13). Dieser Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Ergänzung der Begründung zur Nicht-Festsetzung der Baumreihe an der Ostseite der Stegerwaldstraße. Keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>
	<p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde:</u> Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGB-NatSchG erfolgte in der Sitzung am 26.11.2020.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer A 8.1 Dachbegrünung: Es wird angeregt, den Anteil der extensiv zu begrünenden Dachflächen zu erhöhen. Begründung: Es sind keine Gründe erkennbar, die einem höheren</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Der festgesetzte Anteil zu begründender Dachflächen entspricht dem Bebauungskonzept des Schulneubaus und ist mit mindestens 50 % umfangreich ausgelegt. Unter Berücksichtigung der geplanten</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Begrünungsanteil entgegenstehen.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer A.8.2 Fassadenbegrünung: Es wird angeregt, den festgesetzten Öffnungsanteil deutlich zu erhöhen. Begründung: Auch bei Fassaden mit Fensteröffnungen sind an Rankgerüsten geführte Begrünungen möglich. Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsmaßnahmen sollte der Anteil an Fassadenbegrünung deutlich erhöht werden.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer A.8.6.3 Maßnahmen zum Artenschutz, Vogelschlag: Die Größe der Glasflächen, die nicht mit Vogelschutzgläsern ausgestattet sind, ist zu reduzieren. Begründung: Die Vorschrift dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Sollte erhöhter Vogelschlag festgestellt werden, ist eine Nachrüstung, in der Regel durch das Aufbringen von Folien, erforderlich, die bei einer vorausschauenden Planung vermieden werden kann. Nach dem heutigen Stand der Technik gibt es eine Reihe hochwertiger und gestalterisch gut einzubindernder Vogelschutzgläser.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer D.3 Artenschutz Der Hinweis ist wie folgt zu ergänzen: „Nach § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehöl-</p>	<p>ten Photovoltaik, ggf. notwendiger technischer Aufbauten und der Statik der überdachten Innenhöfe stehen voraussichtlich keine weiteren Dachflächen für eine Begrünung zur Verfügung.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Festsetzung zur Fassadenbegrünung dient in erster Linie der Gliederung geschlossener Fassadenflächen. Darüber hinaus gehende Begrünungen zur Verbesserung des Mikroklimas sind zwar möglich, sollen aber nicht festgesetzt werden, da eine Vereinbarkeit mit der Gestaltungsabsicht für die Fassaden und mit den brandschutztechnischen Erfordernissen an die Fassade nicht vorausgesetzt werden kann.</p> <p><u>Querverweis:</u> vgl. Stellungnahme Nr. 3, Vorbeugender Brandschutz - Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen.</p> <p>Keine Berücksichtigung / Kenntnisnahme. Die festgesetzten 5 m<sup>2</sup> (= ca. 2,5 m x 2 m) als Mindestmaß sind ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko für Vögel als Folge des Bauvorhabens zu vermeiden. Dem besonderen Artenschutz wird somit im Bebauungsplan in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Sollte erhöhter Vogelschlag festgestellt werden, ist eine Nachrüstung durch das Aufbringen von Folien dem Einbau von Vogelschutzgläsern in der Wirkung bezüglich des Artenschutzes gleichwertig. Der Hinweis, hier möglichst vorausschauend zu planen, wird den Planern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Keine Berücksichtigung / Klarstellung. Die vorgeschlagene Formulierung gibt die gesetzliche Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur unvollständig wieder und ist</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>ze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das Verbot gilt nicht, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. In allen übrigen Fällen ist eine Genehmigung auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Begründung: Der Hinweis ist unvollständig und ist auf Basis des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes zu vervollständigen.</p> <p>Außerdem ist hinsichtlich der Verbesserung von Lebensräumen für Insekten folgendes zu ergänzen: <i>Zur Verbesserung von Lebensräumen für Insekten sollen im Bereich der dachbegrünter Flächen zusätzlich Strukturen, wie Sandlinsen, Schotterbeete, temporäre Wasserflächen und Totholz als Strukturelemente eingebaut werden.</i></p>	<p>daher als Ergänzung des Hinweises nicht zielführend. Eine umfassende Darstellung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen im Hinweisteil des Bebauungsplans wird als zu umfangreich erachtet. Der bereits bestehende Hinweis unter Ziffer D 3 betrifft nur den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Dieser wurde aufgrund der besonderen Betroffenheit im Plangebiet aufgenommen. Die Überschrift des Hinweises wird zur Klarstellung präzisiert von „Artenschutz“ in „Besonders geschützte Tierarten“.</p> <p>Berücksichtigung: Die Gestaltungshinweise für die begrünten Dachflächen werden in den Hinweis zur tierfreundlichen Gestaltung des Grundstücks mit aufgenommen. Die Überschrift des Hinweises unter Ziffer D 4 wird ergänzt mit dem Zusatz „und Gründächer“.</p> <p>Präzisierung der Überschrift des textlichen Hinweises Nr. D 3, inhaltliche Ergänzung des textlichen Hinweises Nr. D 4. Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
	<p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien:</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen <i>Ziffer A 9 (neu) Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung bei der Errichtung von Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)</i> Bitte die folgende Festsetzung als Einschub zwischen Ziffer 8 und 9 (alt) ergänzen. Entsprechend sind die nachfolgenden Ziffern anzupassen: <i>Bei der Errichtung von Gebäuden in den überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und/oder Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um das Herstellen von Schächten für Leitungsstränge, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die baulichen Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen sind bereits vorgesehen. Da die Planung und die Umsetzung des Schulgebäudes durch die Landeshauptstadt Wiesbaden selbst betrieben wird, kann diese auch die Maßnahmen für die Umsetzung des Beschlusses Nr. 0047 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 6. März 2012 steuern, ohne dass eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich wäre.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Begründung: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ermöglicht die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich im Beschluss 0291 der StVV vom 27. Juni 2019 den Pariser Klimaschutzziele angeschlossen und festgestellt, dass sie ihre Anstrengungen zur Erreichung dieser Zielsetzung deutlich verstärken und beschleunigen muss. Der Beschluss verweist wiederum auf das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt als Grundlage für Maßnahmen in klimaschutzrelevanten Handlungsfeldern. Dort sind als Maßnahmen u.a. die Umsetzung hoher energetischer Standards (Passivhaus) bei der Errichtung städtischer Gebäude sowie die Beachtung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung genannt. In 2012 hat der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit im Beschluss Nr. 0047 vom 6. März zudem den Magistrat beauftragt, bei der Errichtung von Schulgebäuden bereits in der Planung die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzusehen, insofern dies sinnvoll und möglich ist. Ebenso strebt das Land Hessen gemäß des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 an, die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors durch Hebung von Effizienzpotenzialen und die Verstetigung der Umstellung auf erneuerbare Energien deutlich zu reduzieren.</p> <p>Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt eine erprobte und wirtschaftliche Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien dar. Ebenso ist Errichtung und Betrieb einer solarthermischen Anlage zur Brauchwassererwärmung bei entsprechend hohen Bedarfen wirtschaftlich darstellbar. Gute Einstrahlungsbedingungen sind in der Regel auf Gebäudedächern vorzufinden. Im vorliegenden Plangebiet bestehen keine grundlegenden Hemmnisse für die Installation und Nutzung beider Techniken.</p> <p>Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betont § 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden hat sie prüfen, ob und in welchem Umfang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>können. Die Festsetzung unterstützt somit vorbereitend Errichtung und Betrieb dieser Erneuerbaren-Energien-Anlagen als Maßnahmen des Klimaschutzes. Sie erfolgt im Sinne von § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 des BauGB und flankiert die Umsetzung der Klimaschutzziele der internationalen Staatengemeinschaft, von EU, Bund, Land und der Landeshauptstadt Wiesbaden im Zusammenspiel mit der weiteren energiefachlichen Gesetzgebung.</p>	
	<p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange:</u> 1. Umgang mit Niederschlagswasser</p> <p>Zu textlichen Festsetzungen - Ziffer A 8.4: Wir bitten um Ergänzung des Texts durch die bisher unter B 4.2 geführten Festsetzungen (siehe nachfolgende Begründung zur Ziffer B 4). Die Überschrift ist dann entsprechend in „Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“ zu ändern ggf. mit Unterpunkten zu Versickerung, Verdunstung und Rückhalt.</p> <p>Zu textlichen Festsetzungen - Ziffer B 4.2: Im Abschnitt B können nur Festsetzungen zur Verwertung von Niederschlagswasser nach Landesrecht getroffen werden. Regelungen zum Rückhalt und zur gedrosselten Ableitung sind im Abschnitt A zu treffen. Wir empfehlen daher, den Text der Ziffer 4.2 in die Festsetzung A 8.4 zu integrieren. Die Überschrift ist dann entsprechend in „Verwertung von Niederschlagswasser“ zu ändern.</p> <p>Zur Begründung - Kapitel II A 8.4 und II B 4: Wir bitten um Anpassung der Begründung an die oben vorgeschlagenen Änderungen zu textlichen Festsetzungen.</p> <p>2. Klimaanpassungsmaßnahmen/Starkregenvorsorge</p> <p>Der in der Begründung erwähnte notwendige Rückhalt im Rahmen der Überflutungsvorsorge bis 30a spiegelt sich nicht in den Festsetzungen des B-Plans wieder. Entsprechende Festsetzungen zur Bereitstellung bzw. Ausgestaltung von Rückhalteräumen (siehe Kapitel 7.1 des Regenwasserkonzepts) könnten</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Eine Verschiebung der Festsetzung unter Ziffer B 4.2 nach Ziffer A 8.4 ist nicht erforderlich, da das Hessische Wassergesetz für die Festsetzungen zum Rückhalt von Niederschlagswasser geeignet ist. Das Landesrecht bietet hier die spezifischere Rechtsgrundlage als § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. <i>§ 37 Abs. 4 HWG: „... Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden“.</i></p> <p>Keine Berücksichtigung: Unter Ziffer B 4.2 der Textfestsetzungen wird die Begrenzung der Einleitmenge in die öffentlichen Entwässerungsanlagen auf 7,5 l pro Sekunde je Hektar festgesetzt. Dies kann auf dem Schulgrundstück nur durch die Bereitstellung von Rückhalteräumen erreicht werden. Die Dimensionierung der Rückhalteeinla-</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>unter Ziffer B 8.4 getroffen werden.</p> <p>Im Kapitel 7.2 des Regenwasserkonzepts (UBS GmbH) werden Fließwege bei Starkregen &gt; 30a für den unbebauten Zustand simuliert. Es fehlt jedoch eine Aussage (verbal-argumentativ), wie sich der B-Plan darauf auswirkt (Vergleich unbebaut/bebaut). Zum anderen ist zu beschreiben, ob die dargestellten Notfließwege und Notrückhalteräume zur Verfügung stehen und ob diese Abflüsse für die benachbarte Bebauung eine Gefährdung darstellen oder ein schadfreier Abfluss (mit/ohne zusätzliche Maßnahmen) gewährleistet ist. Im vorliegenden B-Plan-Entwurf wird diese Thematik nicht ausreichend bewertet. Eine Ergänzung an den entsprechenden Stellen ist erforderlich. Wir verweisen hier insbesondere auf § 1a Abs. 5 BauGB.</p> <p>3. Heilquellenschutzgebiet nach § 53 WHG Der Planbereich liegt innerhalb des festgesetzten Heilquellenschutzgebiets, quantitative Schutzzone B 4. Dies ist im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Zu textlichen Festsetzungen - Ziffer D 2 - Redaktioneller Hinweis: Die Überschrift sollte von „Wasserschutz“ in „Heilquellenschutzgebiet“ geändert werden. Zur Begründung - Kapitel I 5.1 - Redaktioneller Hinweis: Die Überschrift im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 11 sollte von „Wasserschutzgebiet“ in „Heilquellenschutzgebiet“ geändert werden.</p>	<p>gen erfolgt lt. Textfestsetzung B 4.2 nach Vorgaben der Entsorgungsbetriebe im Rahmen der Einleitgenehmigung. Die Ausführungen im Regenwasserkonzept bestätigen die Umsetzbarkeit der Rückhaltemaßnahmen auf dem Grundstück. Weitergehende Festsetzungen zur Bereitstellung bzw. Ausgestaltung von Rückhalteräumen sind im Rahmen des Angebotsbebauungsplans nicht erforderlich.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Eine Simulation der Fließwege bei Starkregen &gt; 30a für den bebauten Zustand ist im Rahmen der Bebauungsplanung nicht möglich. Einerseits ist die Freiflächenplanung im Plangebiet noch nicht abgeschlossen (z. B. ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze noch nicht abschließend geklärt), andererseits wäre hierfür eine detaillierte Betrachtung der großräumlichen Situation auf Basis einer genauen Vermessung erforderlich.</p> <p><u>Querverweis:</u> Stellungnahme Nr. 4 - Es ist Seitens des Schulamts beabsichtigt, die Zahl der Stellplätze im Genehmigungsverfahren erheblich zu reduzieren. Damit wäre eine Überarbeitung des Freiflächenkonzepts verbunden.</p> <p>Berücksichtigung: Die Überschriften zu den Wasserschutzgebieten werden präzisiert.</p> <p>Präzisierung der Überschrift des textlichen Hinweises in Ziffer D 2 und der Begründung in Kapitel I 5.1. Keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Belange des Fachbereiches Umweltprüfung:</u></p> <p>Zum Umweltbericht - Kapitel IV 4.4: In der Abbildung 20 sollte zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit die Stellplatzabgrenzung bitte aus der Planzeichnung übernommen werden und die überformten Flächen / Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in der Legende bei Punkt 3a-4b) ergänzt werden.</p> <p>In die Tabelle 4-4 „Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs...“ ist der planexterne Abbruch in der Mainzer Straße gemäß Abbildung 19 zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung. Die Darstellung des Planzeichens „Fläche für Stellplätze“ ist für die Abgrenzung der Bodenwertstufen in Abbildung Nr. 20 nicht erforderlich bzw. irreführend. Für die Bewertung der Wertstufen ist die geplante Befestigung der Flächen ausschlaggebend, weshalb hier Schulhof und Stellplatzflächen zusammengefasst werden. Das Planzeichen grenzt im B-Plan lediglich den Bereich ab, in dem Stellplätze zulässig sind, und entspricht nicht den tatsächlichen Stellplätzen und Zufahrten. Auf der Ebene des Angebotsbebauungsplans ist die Lokalisierung der tatsächlichen Stellplätze nicht möglich. Dementsprechend erfolgt die Bilanzierung sowohl hinsichtlich des Naturschutzes als auch des Bodenschutzes anteilig gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans. Im Übrigen ist die Abgrenzung gemäß Planzeichen in Abbildung 22 bzw. dem Maßnahmenplan zum Grünordnungsplan enthalten.</p> <p>Berücksichtigung. Tabelle 4.4. wird entsprechend ergänzt und der Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Ergänzung der Tabelle 4.4 des Umweltberichts und redaktionelle Anpassung. Keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>
<p>3. Vorbeugender Brandschutz (Amt 37)</p>	<p>Zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltende Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßenbauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2012-12 anzuwenden.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.). Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrezufahrten oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschiessung öffnen lassen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. (§§ 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1)</p> <p>Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden (sofern baurechtlich möglich), sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrezufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Falls tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen sollen, sind für diese ebenfalls Aufstellflächen von ca. 3,0 m x 3,0 m vorzusehen. Der anzu-</p>	<p>Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>Kennntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>s. o.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>leiternde Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B. Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Evtl. vorgesehene oder vorhandene Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurück zu schneiden. Die Verantwortlichkeit dafür ist im Vorfeld zu klären und festzulegen. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Falls es in diesem Bereich der Anleiterung und der Erreichbarkeiten z.B. durch spätere Umplanungen, Baumpflanzungen, Stadtmöblierung, Anlage von Parkflächen usw. zu Änderungen durch die Stadt kommt, ist unbedingt eine Beteiligung der Feuerwehr erforderlich. Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 14, 36, 38 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die notwendigen Zufahrten zu den Objekten nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt oder eingeengt werden. Insbesondere durch die Nutzung mit Schule, Sporthalle mit Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen mit entsprechendem Besucherverkehr ist dieser Punkt bereits in der Planung besonders zu beachten. (§§ 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Gebäude müssen in einem Abstand von &gt; 3 m und &lt; 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe &gt; 8 m bis &lt; 18 m (bzw. in einem Abstand von &gt; 3 m und &lt; 6 m ab einer Brüstungs-</p>	<p>s. o.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung: Eine Erläuterung der geplanten Angriffsflächen für die Feuerwehr und ihrer Erschließung wird in Kapitel I 7.7 der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>s. o.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>höhe &gt; 18 m) beträgt und keine Feuerwehzufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. (§ 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Wenn die öffentlichen Verkehrsflächen wie auch die Privatstraßen als Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Hubrettungsfahrzeuge) dienen sollen, evtl. auch erst zukünftig, dann sind die Vorgaben der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (bauaufsichtlich über die TBB eingeführt) zu beachten und einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gebäude mit einem zweiten baulichen Rettungsweg auszuführen. Zwischen dem anzuleitenden Objekt und dem Hubrettungsgerät dürfen sich keine Hindernisse befinden, die eine Anleitung behindern.</p> <p>Weitere Aussagen über die Flächen für die Feuerwehr können aufgrund der Darstellung im vorliegenden Bebauungsplan ("grüne Wiese") erst im Rahmen des Bauantragsverfahrens getroffen werden. (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB; §§ 3, 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h (Art der Bebauung) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sicherge-</p>	<p>s. o.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>s. o.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>stellt sein. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 8e BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 13+16 BauGB in Verbindung mit „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“, Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. IM 7A - 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 30, 31 HWG; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 14, HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; DVGW-Information Wasser Nr. 99; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2; Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen, Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V, Oktober 2018)</p> <p>Begrünte Fassaden (A Planungsrechtliche Festsetzungen, Kap. 8.2):</p> <p>Für die Begrünung von Gebäudeflächen sind die Anforderungen der Hessischen Bauordnung an Außenwände besonders zu beachten. Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen. Dabei können z.B. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehverbandes „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ (2020-03) berücksichtigt werden. (§§ 3,14,31 HBO)</p> <p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3,4, 14HBO). Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung,</p>	<p>Berücksichtigung: Weitergabe als Hinweis in den Textfestsetzungen, um insbesondere bei nachträglichen Begrünungsmaßnahmen auf die Gefahr der Brandweiterleitung aufmerksam zu machen.</p> <p><u>Querverweis:</u> Eine Begrünung von Fassadenteilen mit höherem Öffnungsanteil wird nicht verbindlich festgesetzt, da der Aufwand für einen wirkungsvollen Brandschutz nicht absehbar ist (vgl. Stellungnahme Nr. 2, Naturschutzfachliche Belange).</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Landeshauptstadt Wiesbaden wird verwiesen. (§§ 14 HBO; §§ 2+3 Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern)	Erläuternde Ergänzung zum städtebaulichen Konzept bzgl. der Lage und Erreichbarkeit der Feuerwehraufstellflächen; Einfügen eines Hinweises zum „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“. Keine inhaltliche Änderung der Planung.
4. Schulamt (Amt 40)	<p>Grundsätzlich ist der Bebauungsplan für das Areal zu begrüßen, sichert er doch die schulische Entwicklung in Wiesbaden durch entsprechendes Planungsrecht für das im Schulentwicklungsplan beschlossene zusätzliche Gymnasium.</p> <p>Bzgl. der Begründung wird auf folgende Passage auf Seite 21 Bezug genommen:</p> <p>7.6 Ruhender Verkehr, Stellplätze für Kfz und Fahrräder Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden errechnet. Die vorliegende Planung geht von einer Schülerzahl von 1.200 aus. Für die Lehrkräfte sind nach den vorliegenden Berechnungen 48 Kfz-Stellplätze zu errichten, für Schülerinnen (über 18 Jahre) 22 Kfz-Stellplätze. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze beträgt 300. Die erforderlichen Flächen für die Stellplätze und ihre Zufahrten wurden rechnerisch überschlagen (Rechenwert: 25 m<sup>2</sup> je PKW-Stellplatz, 2,5 m<sup>2</sup> je Fahrrad) und betragen rd. 2.500 m<sup>2</sup>. Den Anforderungen aus E-Mobilität soll bei entsprechendem Bedarf Rechnung getragen werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist die Anwendung des Stellplatzschlüssels aus der Stellplatzsatzung nicht für alle Personengruppen zielführend. Die 48 Stellplätze für die Lehrkräfte werden nachgewiesen. Der Nachweis von 22 Stellplätzen für die Schülerinnen über 18 Jahre hingegen ist - auch nach Gesprächen mit dem Tiefbauamt - zu hoch angesetzt. Hierfür gibt es mehrere Gründe: Zum einen ist die Elisabeth-Selbert-Schule so gut wie kaum eine andere Schule an den ÖPNV angebunden. ESWE Verkehr hat hierfür u.a. eine neue Haltestelle eingerichtet, sodass die Schule mit dem Bus hervorragend zu erreichen ist. Gleichzeitig besteht mit dem neuen 365-Euro-Ticket für Schülerinnen und Schüler ein gutes und günstiges Angebot zur Nutzung des ÖPNV. Zum zwei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme. Die Prüfung der erforderlichen Zahl der Stellplätze erfolgt in der Baugenehmigungsphase.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>ten hat der Ortsbeirat darum gebeten, dass die Schule optimal an das Radverkehrsnetz angebunden wird. Schließlich hat die Schule zwei Schwerpunkte: Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Als nachhaltige Schule legt man nicht nur Wert auf naturnahes Lernen im so genannten "grünen Klassenzimmer", sondern auch auf nachhaltige Mobilität. Ein Vorhalten von vielen Parkplätzen für Schülerinnen und Schüler würde diesem Schwerpunkt nicht entsprechen, ihm sogar zuwiderlaufen.</p> <p>Dementsprechend bitten wir in Absprache mit Amt 66, die entscheidende Passage wie folgt zu fassen:  <i>Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird für die Lehrkräfte nach der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden errechnet. Die vorliegende Planung geht von einer Schülerzahl von 1.200 aus. Für die Lehrkräfte sind nach den vorliegenden Berechnungen daher 48 Kfz-Stellplätze zu errichten. Für Schülerinnen (über 18 Jahre) mit körperlichen Beeinträchtigungen, die die Schule nur mit dem Auto erreichen können, werden 5 Stellplätze vorgehalten. Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze beträgt 300. Die erforderlichen Flächen für die Stellplätze und ihre Zufahrten wurden rechnerisch überschlagen (Rechenwert: 25 m<sup>2</sup> je PKW-Stellplatz, 2,5 m<sup>2</sup> je Fahrrad) und betragen rd. 2.075 m<sup>2</sup>. Den Anforderungen aus E-Mobilität soll bei entsprechendem Bedarf Rechnung getragen werden.</i></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für Dezernat III/Bildungsplanung und das Schulamt (40)</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung. Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung wird im B-Plan nicht festgesetzt; als Grundlage für eine Reduzierung der Stellplatzzahl auf den voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf ist § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung anzuwenden (Öffnungsklausel). In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Möglichkeit der Ermäßigung der Stellplatzzahl unter Ziffer I 7.6 erläutert.</p> <p><u>Querverweis:</u> Bei einer Abweichung von den Stellplatzrichtwerten sind u. a. die Interessen der umliegenden Gewerbetreibenden angemessen zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme Nr. 14).</p> <p>Kapitel 7.6 der Begründung wird ergänzt. Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
5. Gesundheitsamt (Amt 53)	Bei dem frühzeitigen Genehmigungsverfahren hatten wir bereits dem Verfahren zugestimmt. Wir haben die Unterlagen im aktuellen Verfahren für die uns betreffenden Belange geprüft und haben grundlegend keine Einwände.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Zu beachten sind die Hinweise von Hessenwasser. In der Nähe der Bebauung befinden sich Trinkwassertransportleitungen und Kabel der Hessenwasser. Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens der Rohrleitung ist nicht zulässig. Auch eine Bepflanzung ist an dieser Stelle mit Bäumen oder Sträuchern kann nicht erfolgen. Die Arbeiten in der Nähe der Trinkwassertransportleitungen sind mit Hessenwasser im Vorfeld abzustimmen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwassertransportleitungen und damit der Trinkwasserqualität ist auszuschließen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren. Dort werden wir uns u.a. zum Thema Lüftungssituation äußern und die lufthygienische Situation bewerten. Insbesondere die aktuelle Pandemie hat uns aufgezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Lüftungskonzept für ein Schulgebäude ist.</p> <p>Wir verweisen auch auf die Anzeigepflicht nach § 13 (2) Trinkwasserverordnung für den Bauherren. Der Bauherr hat frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation anzuzeigen. Im Anhang finden Sie unser diesbezügliches Merkblatt.</p>	<p>Berücksichtigung. Die textlichen Hinweise zu Versorgungsleitungen werden unter Ziffer D - 9 „Leitungsschutz“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden ergänzt. Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
6. Tiefbau- und Vermessungsamt (Amt 66)	Keine Anregungen	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
7. Amt für den ländlichen Raum - Fachdienst Landwirtschaft	<p>Mit der Aufstellung des obigen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gymnasiums mit einer 2-Feld-Sporthalle geschaffen werden. Laut Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist im Planungsbereich zum Teil „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und zum Teil „Vor-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist im vorliegenden Planungskonzept gegeben, (siehe Begründung Bodenschutzrecht S. 37).</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>behaltsgebiet Landwirtschaft" festgelegt. Parallel werden derzeit die Planungsvoraussetzungen durch Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans im obigen Bereich geschaffen. Rechtsverbindlich gilt der Bebauungsplan „Neue Kliniken in Wiesbaden-Dotzheim und Wiesbaden-Schierstein“.</p> <p>Im Planungsbereich liegt eine landwirtschaftliche Ackerfläche von 0,59 ha. Der Bodenvierer Hessen zeigt hier ein hohes Ertragspotential mit 70 bis 75 Wertpunkten an, was durch die geplante Überbauung unwiderruflich für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht.</p> <p>Die Ackerflächen werden aktuell von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung für den betroffenen Betrieb besteht durch den Verlust der Flächen nicht. Die betroffenen Flurstücke sind bereits Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Es bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der genannten Planung. Jedoch verweisen wir auf einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Wir begrüßen es, dass ein Ausgleich der defizitären Biotopwertpunkte bzw. eine Kompensation durch Maßnahmen in der Kiesgrube Delkenheim durchgeführt werden. Ein weiterer Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen kann dadurch vermieden werden.</p>	Keine Auswirkungen
8. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	<p>Bei zwei Besichtigungsfahrten der Unterzeichnerin am 25.5.20 und 2.6.20 vor Ort wurde festgestellt, dass an der Ecke Stegerwaldstraße / Erich-Ollenhauer-Straße Tiefbauarbeiten auf dem Planungsgebiet (vermutlich von ESWE) unter Einsatz von lauten Maschinen durchgeführt wurden. Dadurch wurde die Fauna im Gehölzgebiet erheblich gestört.</p> <p>Das Planungsbüro Koch hat seine Untersuchungen bzw. Kartierungen des Faunavorkommens in den Monaten April bzw. Mai bis September 2020 vorgenommen. Das Büro für faunistische Fachfragen hat zwei seiner acht Untersuchungen in dem Zeitraum bzw. kurz nach der Straßenbaustörung, am 25.5.20 und am 9.6.20. durchgeführt.</p> <p>Insofern ist der Aussagewert der Gutachten bezüglich der tatsächlich vorhandenen Fauna stark eingeschränkt. Unseres Erachtens ist eine weitere Begutachtung ohne störende Einflüsse während eines sinnvollen Zeitraums in 2021 erforderlich, damit alle, auch zeitweise vertriebene Faunaarten ungestört er-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Erfassungen an den von der Stellungnehmerin genannten Terminen erfolgten morgens tlw. vor den Bauarbeiten. Zudem sind unabhängig von dieser Lärmbelastung alle Erfassungen im Stadtraum immer durch starke Geräusche beeinträchtigt. Daher sind vogelkundliche Erfassungen bei der geringen Größe des Gebiets i. d. R. weniger rein akustisch als optisch orientiert.</p> <p>Da es sich bei Brutvögeln um sehr mobile Arten handelt, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die an einem Erfassungstermin vorgefundenen Arten nur eine Momentaufnahme darstellen. Aus diesem Grund</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	fasst werden und Ausgleichsmaßnahmen gfs. aufgesetzt werden können.	gehört es zu den Erfassungsstandards, dass an mehreren Terminen in der Brutzeit zwischen April und Juli Erfassungen durchgeführt werden, um das Gesamtartenspektrum der Brutvögel zu erfassen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Arten, die aus welchen Gründen auch immer an einem Termin nicht im Gebiet gehört oder gesichtet werden können, an anderen Terminen erfasst werden. Der Aussagewert der Gutachten wird daher weiterhin als vollständig angesehen.
9. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	<p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein.</p> <p>Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden. Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige, Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60, Allgemein anerkannte Regeln der Technik.</p> <p>Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Es ist mit einer Einleitbeschränkung zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Weitere Einzelheiten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	<p>Keine Auswirkungen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Inhalt der Stellungnahme ist wortgleich zur frühzeitigen Beteiligung und wurde bereits als textlicher Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Keine Auswirkung
10.ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Halteposition der Linie 45 an der Haltestelle „Dotzheim Mitte“ in der Stegerwaldstraße nur ca. 120 m vom Plangebiet entfernt ist und sich somit ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Schulstandort befindet. Die übrigen Haltepositionen der Haltestelle „Dotzheim Mitte“ befinden sich in der Rheintalstraße bzw. Aunelstraße und sind ca. 400 m vom Plangebiet entfernt. Nur bei der letztgenannten Halteposition wird der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden definierte Haltestelleneinzugsbereich von 300 m geringfügig überschritten.</p> <p>Durch die Zulässigkeit von Fahrradabstellanlagen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf wird gewährleistet, dass generell im Plangebiet eine befestigte Fläche von 8x2 m für öffentliche Bike- und Cargobike-Sharing-Systeme hergestellt und für diesen Zweck reserviert werden kann. Die Fläche sollte gut sichtbar und möglichst nah an den bestehenden Haltestellen „Willi-Werner-Straße“ in der Willi-Werner-Straße bzw. „Dotzheim Mitte“ in der Stegerwaldstraße gelegen sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Beschreibung der Haltestellen in der Begründung unter Ziffer I 6.4 wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p>Ergänzung des Begründungstextes. Keine inhaltliche Änderung der Planung.</p>
11.ESWE Versorgungs AG und WLW Wasserversorgungsbetriebe	Es bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
12.Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	<p>Hessen Mobil hat gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Wiesbaden keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Hinweise: Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
13.Hessenwasser GmbH & Co.	Wir können Ihnen dazu mitteilen, dass der Geltungsbereich der Änderung des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>KG</p>	<p>Flächennutzungsplans für den Planbereich "Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße" außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke liegt. Grundstücke sowie Leitungs- und sonstige Anlagenrechte der Hessenwasser GmbH &amp; Co. KG sind nicht betroffen. Allerdings befinden sich in der Nähe mehrere Trinkwassertransportleitungen DN 350/400 sowie mehrere Kabel der Hessenwasser, die zu berücksichtigen sind.</p> <p>Sicherung von Anlagen und Betrieb: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich in der Nähe des o. g. Bereiches mehrere Trinkwassertransportleitungen ON 350/400 sowie mehrere Kabel der Hessenwasser GmbH &amp; Co. KG befinden. Den Verlauf der Leitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen. Alle Planangaben sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen und in deren Bereichen befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden. Nach DVGW-Regelwerk befinden sich die Rohrleitungen in einem Schutzstreifen von bis zu 3 m beidseitig der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitungen vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit. Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen nicht zulässig, sowie bei der Verlegung von Kabeln und Leitungen Schutzabstände zu beachten. Weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Sämtliche Arbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.</p> <p>Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen zu garantieren, bitten wir Sie im Verlauf des Projektes um rechtzeitige Rücksprache. Ihr zuständiger Ansprechpartner im Bereich Rohrleitungstechnik ist: (...)</p> <p>Zusätzlich erhalten Sie von uns unsere "Anweisung zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Steuerkabel und Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH &amp; Co. KG" mit der Bitte um Beachtung. Um den Erhalt der Planauskunft zu bestätigen, faxen Sie bitte das entsprechende Blatt der Anweisung unterschrieben an uns zurück.</p>	<p>Berücksichtigung: Ein Hinweis auf die Trinkwasserleitungen in der Stegerwaldstraße und ihre Schutzbereiche wird unter Textfestsetzungen Ziffer D 8 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die weiteren Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p> <p><u>Querverweis:</u> Aufgrund der Lage der Trinkwasserleitungen wird keine Festsetzung im GOP vorgeschlagenen Bäume auf der Ostseite der Stegerwaldstraße vorgenommen (vgl. Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2, Umweltamt).</p> <hr/> <p>Die textlichen Hinweise zum Leitungsschutz werden ergänzt. Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>14. Industrie- und Handelskammer</p>	<p>In der aktuellen Begründung unter 6.3 Angrenzende Nutzungen steht: "Nördlich der Willy-Werner-Straße grenzen gewerblich genutzte Flächen an, schwerpunktmäßig im PKW-Gewerbe. Für das bestehende Gewerbegebiet soll sichergestellt werden, dass aufgrund der benachbarten Schulnutzung keine erheblichen Nutzungseinschränkungen durch ansässige Gewerbebetriebe hingenommen werden müssen."</p> <p>Wir begrüßen, dass bereits in der Begründung des Bebauungsplans darauf hingewiesen wird, dass die Unternehmen durch die benachbarte Schulnutzung keine erheblichen Nutzungseinschränkungen hinnehmen müssen. Allerdings wird durch Umwandlung von Flächen die Geschäftstätigkeit bestehender Unternehmen zunehmend eingeschränkt. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft muss sichergestellt werden, dass bereits ansässige Unternehmen in dem Gewerbegebiet dauerhaft und uneingeschränkt ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können. Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Gewerbegrundstücke müssen eine gute Zufahrtsmöglichkeit und Andienbarkeit erhalten bleiben.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es notwendig, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Krafträder in ausreichender Anzahl für Lehrpersonal und administrative Mitarbeiter sowie Schüler auf dem Gelände der Schule bereitzustellen, gerade um auch zukünftig über ausreichenden Parkraum zu verfügen. Nicht ausreichende Stellplätze können dazu führen, dass im Umfeld geparkt wird und somit der Parkdruck für die angrenzenden Gewerbebetriebe weiter zunimmt.</p> <p>Im Hinblick auf die E-Mobilität sollten ausreichende Ladestationen auf dem Gelände zur Verfügung stehen, die allerdings nicht die Stellplatzanzahl reduzieren sollte.</p> <p>Bei dem Bau des fünfzügigen Gymnasiums sollte auf eine Verlegung von Leerrohren geachtet werden, um den zukünftigen Bedürfnissen nach einem Glasfaseranschluss bis in die Gebäude Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Kenntnisnahme. Die Nachbarschaft zwischen Schule und Gewerbe wurde im Schallgutachten geprüft. Die Erreichbarkeit der Gewerbegrundstücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Die notwendige Zahl der Stellplätze für die geplante Schulnutzung wird auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Zahl der Stellplätze für die Grundstücke wird im Genehmigungsverfahren gemäß den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden ermittelt.</p> <p><u>Querverweis:</u> Die Stellungnahme bzgl. der Zahl der Stellplätze wurde bei der Abwägung der Stellungnahme des Schulamts (Nr. 4) berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme: Die weiteren Hinweise betreffen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Schulfläche und deren Erschließung und werden entsprechend an die zuständigen Planungsstellen zur Berücksichtigung weitergereicht.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Keine Auswirkungen
15. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	Die Stellungnahme der KMRD aus der frühzeitigen Beteiligung behält ihre Gültigkeit im gesamten Verfahren.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigung. Die Hinweise aus der Stellungnahme sind bereits in die Textfestsetzungen aufgenommen. In der Begründung wird der aktuelle Stand der Kampfmittelräumung vor Satzungsbeschluss redaktionell ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
16. Landesamt für Denkmalpflege	<p>Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise in der textlichen Fassung unter Punkt „D.11 Bodendenkmäler“ zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmal-schutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Auswirkungen</p>
17. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	<p>Nördlich der Willy-Werner-Straße grenzen gewerblich genutzte Flächen an. Für das bestehende Gewerbegebiet soll sichergestellt werden, dass aufgrund der benachbarten Schullnutzung keine erheblichen Nutzungseinschränkungen durch ansässige Gewerbebetriebe hingenommen werden müssen.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Wirtschaft und Beschäftigung bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Nachbarschaft zwischen Schule und Gewerbe wurde im Schallgutachten geprüft. Die Erreichbarkeit der Gewerbegrundstücke wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.</p> <p>Keine Auswirkungen</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
18.Regierungspräsidium Darmstadt	<p>Wie bereits mit o. a. Stellungnahme vom 9. Juli 2020 mitgeteilt, ist aus <u>regionalplanerischer Sicht</u> festzuhalten, dass sich für den ca. 2,6 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs bzw. den 1,7 ha großen Geltungsbereich der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 überwiegend Festlegungen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und zu einem kleinen Teil als Vorranggebiet für Landwirtschaft mit Überlagerungen als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion finden. Regionalplanerische Bedenken werden gegen die in vorgenannter Größenordnung nicht raumbedeutsame Planung einer Gemeinbedarfsfläche für Gymnasial-Schul-Einrichtungszwecke unverändert nicht erhoben.</p> <p>Auch aus <u>naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich „Elisabeth-Selbert-Schule an der Stegerwaldstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim keine Bedenken. Die innerhalb des Planbereichs liegende „Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage, Bestand“ wird geändert und als „Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung Schule, Planung“ dargestellt. Um dem Zuwachs der Bevölkerung in Wiesbaden und den damit verbundenen steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden, sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Gymnasiums mit einer 2-Feld-Sporthalle geschaffen werden. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen bezüglich des Bebauungsplanentwurfs verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden. Der Geltungsbereich überlagert keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Mitteilungen des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.	
	Keine Auswirkungen	
	Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Grundwasser, Bodenschutz:</u> Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle</p>	Die Mitteilungen des Regierungspräsidiums Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.
	Keine Auswirkungen	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>und Faulbrunnen" der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p> <p><u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:</u> Dem beigefügten Regenwasserkonzept kann zugestimmt werden. Auf 50 Prozent der Dachfläche des Gymnasiums ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Die Stellplätze für Fahrräder und PKW sowie Spielflächen werden wasserdurchlässig gestaltet. Das überschüssige Regenwasser wird über Speicherelemente zurückgehalten und gemäß den Anforderungen der Entwässerungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden auf 7,5 Liter pro Sekunde und Hektar gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet</p> <p><u>Bergaufsicht:</u> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: Vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Der <u>Kampfmittelräumdienst</u> wurde von Ihnen im Verfahren bereits unmittelbar beteiligt.</p>	
19. Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Keine Auswirkungen